

Sehr geehrte Eltern,

uns ist bewusst, dass die Änderung der Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht bei allen auf Verständnis stößt. Einigen gehen sie nicht weit genug, anderen gehen sie viel zu weit. In der Abwägung hält die Landesregierung sie jedoch für geeignet, den Präsenzunterricht im Regelbetrieb aufrecht zu erhalten und damit den Kindern und Jugendlichen eine Perspektive zu bieten.

Ab 15.11.2021 gelten für den Schulbetrieb mit dem Ziel, den Präsenzunterricht im Regelbetrieb aufrecht zu erhalten, folgende Regeln:

1. Die Selbsttests sind ab sofort drei Mal in der Woche grundsätzlich in der Schule durchzuführen. Eine vorliegende Einverständniserklärung ist die Grundlage für die Teilnahme an den Selbsttestungen ab 15. November 2021.
2. Die Testung mittels Selbsttest in der Schule kann durch eine Bescheinigung über das negative Testergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltest ersetzt werden, wenn diese nicht älter als 24 Stunden ist. Solche Schnelltests sind grundsätzlich von den Selbsttests, die in der Schule durchgeführt werden, abzugrenzen. Ein Schnelltest wird nur durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt; eine Bescheinigung über die Durchführung eines solchen Schnelltests kann daher auch nur von öffentlichen Stellen (z. B. Testzentrum, Apotheke, Ärzte) erfolgen. Anfallende Kosten für die Durchführung von Schnelltest in öffentlichen Stellen müssen von den Eltern selbst getragen werden.
3. Eine Befreiung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Weitere Regelungen erwarten wir in der aktualisierten Fassung des Rahmenhygieneplans.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung